

Satzung zur Benutzungs- und Gebührenordnung für die Dorfgemeinschaftshäuser der Gemeinde Feldatal und der Feldahalle im Ortsteil Groß-Felda

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S.142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2006 (GVBl. I S.666, 669) sowie der §§ 1-5, 9-12 und 14 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S.225), zuletzt geändert durch Gesetze vom 31.01.2005 (GVBl. I S.54), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Feldatal am 03.05.2007 die folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Gebührenordnung

§ 1

Benutzung der Räumlichkeiten durch Vereine, Verbände und Organisationen

Die Gemeinschaftshäuser stehen allen örtlichen Vereinen, Verbänden und Organisationen für deren satzungsmäßige Zwecke, wie z. B. Generalversammlungen, Vortragsabende, Übungsstunden u. ä. kostenlos – außer einer Energiepauschale - zur Verfügung.

Für andere Veranstaltungen der Freiwilligen Feuerwehren und der ortsansässigen Vereine und Verbände gilt die Regelung in Absatz 1, wenn kein Eintritt o.ä. erhoben wird. Für alle Veranstaltungen wie Kirmes, Tanz, Fastnachtsveranstaltungen, Weihnachtsfeiern usw., bei denen Eintrittsgelder o.ä. Entgelte erhoben werden, wird die in den §§ 3 und 4 genannte Miete erhoben.

II. Gebührenbefreiung

§ 2

Für folgende Nutzungszwecke werden keine Gebühren erhoben:

- a) Altennachmittage
- b) Veranstaltungen durch das DRK
- c) Kommunale Veranstaltungen
- d) Veranstaltungen für wohltätige Zwecke
- e) Versammlungen örtlicher Jagdgenossenschaften
- f) Vereins-Generalversammlungen
- g) Veranstaltungen der Jugendförderung, Jugendbildung und Jugendsport

III. Gebührenordnung für die Dorfgemeinschaftshäuser

§ 3

- | | | |
|-----|---|---------|
| (1) | Energiepauschale in Verbindung mit Abschnitt I. - § 1 | |
| | a) Für Generalversammlungen, Vortragsabende, Übungsstunden u. ä. je Tag oder Abend | 5,00 € |
| (2) | Benutzung durch Private bzw. Vereine für nicht satzungsmäßige Zwecke | |
| | a) Hochzeit pauschal | 90,00 € |
| | b) Familienfeiern (Konfirmationen, Silberhochzeit, Goldene Hochzeit, Geburtstag) und Richtfeste | |
| | bis 30 Personen | 30,00 € |
| | über 30 Personen | 60,00 € |
| | c) Trauermahl, Vereinsvergnügen | 30,00 € |

- | | | |
|----|--|----------|
| d) | Kirmes und Tanzveranstaltung, auch öffentliche Tanzveranstaltungen von Vereinen usw. je Tag | 90,00 € |
| e) | Polterabend | 90,00 € |
| f) | überörtliche Versammlungen, Werbungsveranstaltungen und kommerzielle Veranstaltungen | 100,00 € |
| g) | Benutzungsgebühr für den Kühlraum in den DGHs | 5,00 € |
| h) | erfolgt die Bewirtung durch einen Wirt (ohne Rücksicht auf die Art der Veranstaltung), so sind von dem Veranstalter zu der Veranstaltungsgebühr je Tag zu zahlen | 50,00 € |
- (3) Zuzüglich zu den unter d) und f) genannten Mietsätzen wird die gesetzliche Mehrwertsteuer in der jeweils gültigen Höhe, soweit die Veranstaltung mehrwertsteuerpflichtig ist, erhoben. Im Zweifelsfalle entscheidet der Gemeindevorstand nach Rücksprache mit dem zuständigen Finanzamt, ob die Veranstaltung mehrwertsteuerpflichtig ist.
- (4) In diesen Sätzen ist die Benutzung der Kücheneinrichtung, die Benutzung des Geschirrs, der Wasserverbrauch und die Abwassergebühr enthalten.
- (5) Zu den oben genannten Mietsätzen wird eine Energiepauschale in Höhe von 10,00 € je Tag vom Tag der Schlüsselausgabe bis zu dem Tag der Schlüsselerückgabe erhoben.
- (6) Mobiliar soll nach Möglichkeit wegen der Gefahr der Beschädigung nicht ausgeliehen werden. Sollte jedoch eine Ausleihe unumgänglich sein, gelten hierfür folgende Sätze:
- | | | |
|--|--------------------------------|--------|
| | Leihgebühr pro Stuhl und Tag – | 0,50 € |
| | Leihgebühr pro Tisch und Tag – | 1,00 € |

IV. Gebührenordnung für die Feldahalle

§ 4

- (1) Die Mietsätze für die Benutzung der Feldahalle im Ortsteil Groß-Felda werden wie folgt festgesetzt:
- | | | |
|----|--|----------|
| a) | Für alle Veranstaltungen beträgt der Mietsatz je Tag | 130,00 € |
| b) | Versammlungen der Banken | 400,00 € |
| c) | Hochzeit pauschal | 90,00 € |
| d) | Familienfeiern (Konfirmationen, Silberhochzeit, Goldene Hochzeit, Geburtstag) und Richtfeste | |
| | bis 30 Personen | 30,00 € |
| | über 30 Personen | 60,00 € |
| e) | Trauermahl, Vereinsvergügen | 30,00 € |

- | | | |
|----|--|----------|
| f) | Polterabend | 90,00 € |
| g) | überörtliche Versammlungen, Werbungsveranstaltungen und kommerzielle Veranstaltungen | 100,00 € |
| h) | Benutzungsgebühr für den Kühlraum in den DGHs | 5,00 € |
- (2) Zuzüglich zu den unter a) und g) genannten Mietsätzen wird die gesetzliche Mehrwertsteuer in der jeweils gültigen Höhe, soweit die Veranstaltung mehrwertsteuerpflichtig ist, erhoben. Im Zweifelsfalle entscheidet der Gemeindevorstand nach Rücksprache mit dem zuständigen Finanzamt, ob die Veranstaltung mehrwertsteuerpflichtig ist.
- (3) In diesen Sätzen ist die Benutzung der Kücheneinrichtung, die Benutzung des Geschirrs, der Wasserverbrauch und die Abwassergebühr enthalten
- (4) Bei sämtlichen Veranstaltungen in der Feldahalle (außer § 2) sind die entstandenen Kosten für Heizung, Strom und Reinigung von den jeweiligen Benutzern zu tragen. Zu den Mietsätzen und den entstandenen Kosten für Heizung und Strom wird die jeweils gültige Mehrwertsteuer erhoben.
- (5) Mobiliar soll nach Möglichkeit wegen der Gefahr von Beschädigungen nicht ausgeliehen werden. Sollte jedoch eine Ausleihe unumgänglich sein, gelten hierfür folgende Sätze:

Leihgebühr pro Stuhl und Tag –	0,50 €
Leihgebühr pro Tisch und Tag –	1,00 €

§ 5

Bei Außenveranstaltungen im Bereich der DGHs und der Feldahalle, bei denen die Kücheneinrichtung und die Toilettenanlagen benutzt werden, wird eine Gebühr in Höhe von 10,-- € je Tag vom Tag der Schlüsselausgabe bis zu dem Tag der Schlüsselrückgabe erhoben.

V. Inkrafttreten

§ 6

Diese Satzung zur Benutzungs- und Gebührenordnung für die Dorfgemeinschaftshäuser der Gemeinde Feldatal tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung vom 06.06.2002 außer Kraft gesetzt.

Der Anhang zur Benutzungs- und Gebührenordnung zur Festsetzung der Schlachthausgebühren für das DGH Köddingen vom 06.06.2002 wird aufgehoben.

Feldatal, den 08.05.2007

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Feldatal

(Siegel)

gez.
(Offhaus)
Bürgermeister